

MOTION

eingereicht von Roberta Soldati und Mitunterzeichnenden zur Änderung des baurechtlichen Reglements und des Ausführungsreglements zur Bundesverordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung vom 17. März 2023

Wenn man in der allgemeinen Vorstellung von Funkamateuren hört, stellt sich ein romantisches und nostalgisches Gefühl ein und man denkt an Menschen, die in ihrer Freizeit Freude am Bau und Betrieb von privaten Funkstationen haben. In letzter Zeit haben die Funkamateure jedoch ein Comeback erlebt, und viele erkennen ihre wichtige Rolle in der modernen Gesellschaft an. In Notsituationen, z. B. bei Naturkatastrophen oder anderen Kalamitäten oder bei Stromausfällen, wenn Mobiltelefone nicht mehr benutzt werden können, stellen sie zuverlässig die Notfallkommunikation sicher. In solchen Situationen wäre dieses Kommunikationssystem das einzige, das noch funktioniert.

Dies ist nicht die einzige Dienstleistung, die Funkamateure erbringen können; sie arbeiten auch mit den Behörden zusammen, um lokale Gemeinschaften zu unterstützen, Arbeiten für die öffentliche Hand durchzuführen, wissenschaftliche Forschung zu betreiben, technologische Entwicklungen voranzutreiben und vieles mehr.

Um ein Rufzeichen zu erhalten, muss ein Funkamateur über einen Fähigkeitsausweis verfügen, den er nach Ablegen einer vom Bundesamt für Kommunikation (BAKOM) organisierten Prüfung erhält.

Leider werden Funkamateure aufgrund von Lücken in den kantonalen Regelungen häufig an der Ausübung ihrer Tätigkeit gehindert.

Art. 37a Abs. 1 des Bundesgesetzes über das Fernmeldewesen (FMG), der sich auf die Amateurfunkkommunikation bezieht, besagt, dass die Behörden für einfache Draht- oder Stabantennen sowie für Antennen auf Beleuchtungsmasten, die einem einfachen Fahnenmast ähnlich sind, ein vereinfachtes Bewilligungsverfahren vorsehen können.

Mehrere Kantone, zuletzt der Kanton Zug, haben ihre Regelungen angepasst.

Mit diesem parlamentarischen Akt fordern wir den Staatsrat auf, das Baurechtsreglement (Art. 4 Bst. g) und das Ausführungsreglement zur Bundesverordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung (Art. 6) zu ändern, um Mobilfunkantennen und Antennen für Funkamateure (und sogenannte Blaulichtorganisationen) nicht in einen Topf zu werfen, da sie sehr unterschiedlich sind, indem Ausnahmen vorgesehen werden, wie es Art. 37a des FMG erlaubt.

Roberta Soldati (Erstunterzeichnerin)

Nicola Pini, Tiziano Galeazzi, Omar Balli, Lelia Guscio, Massimiliano Ay